

Informationen für Eltern

Was müssen Sie tun beim Wechsel Ihres Kindes nach der Klassenstufe 4 an eine weiterführende Schule?

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind besucht die 4. Klasse in einer Grundschule oder in einer Förderschule. Sie entscheiden nun, in welche Schule Ihr Kind ab der 5. Klasse gehen soll. In diesem Brief senden wir Ihnen Listen mit weiterführenden Schulen sowie deren Adressen und Telefonnummern zu. Eine weitere Hilfe für Ihre Entscheidung ist die Bildungsempfehlung für Ihr Kind. Auf der Liste stehen auch die Adressen für die Websites der Schulen. Bitte informieren Sie sich auf der Website über die Besonderheiten der Schule oder über Kriterien zur Auswahl der Schüler.

3 Situationen kann es geben:

1. Situation

- Ihr Kind soll in eine Oberschule in öffentlicher Trägerschaft gehen? Oder Ihr Kind hat eine Bildungsempfehlung für das Gymnasium bekommen und soll in ein Gymnasium in öffentlicher Trägerschaft gehen?

Dann müssen Sie folgende *Dokumente* bereithalten:

als Original

- das ausgefüllte gelbe Blatt für die Anmeldung
Hier schreiben Sie 3 Schulen auf: Ihren ersten, zweiten und dritten Wunsch.
Das gelbe Blatt müssen beide Eltern unterschreiben.
- die Bildungsempfehlung für Ihr Kind
- das ausgefüllte grüne Blatt – den Erfassungsbogen Schülerdaten

als Kopie

- die Halbjahresinformation für die Klasse 4 von 2022
- die Geburtsurkunde von Ihrem Kind
- wenn Ihr Kind in ein Gymnasium gehen soll: das Jahreszeugnis Klasse 3
- wenn das für Ihr Kind zutrifft: Dokumente zum sonderpädagogischen Förderbedarf, zum Beispiel den Bescheid zum sonderpädagogischen Förderbedarf, den Förderplan für Ihr Kind
- wenn Sie allein sorgeberechtigt sind: den Nachweis, dass Sie allein sorgeberechtigt sind
- Ihr Kind geht zurzeit in eine Grundschule oder Förderschule in freier Trägerschaft: Dann müssen Sie belegen, dass Ihr Kind gegen Masern geimpft ist. Legen Sie den entsprechenden Nachweis bei.

Schicken Sie die Dokumente mit der Post an die Schule, die Ihr erster Wunsch ist. Die Adresse und die Telefonnummer Ihrer ersten Wunschschule stehen in den Listen, die wir mitgeschickt haben.

Schicken Sie die Dokumente bis zum Anmeldedatum 04.März 2022 an die Schule.

Der Poststempel auf dem Briefumschlag gilt als Anmeldedatum.

Sie können den Briefumschlag auch in den Hausbriefkasten der Schule werfen.

Die Anmeldung soll auch in dieser schwierigen Zeit sicher sein. Deshalb soll sie kontaktarm ablaufen.

Wenn Sie Ihr Kind unbedingt persönlich anmelden wollen, vereinbaren Sie per Telefon einen Termin mit der Schule.

Die Schule schickt Ihnen per e- Mail bis zum 11.März 2022 eine Eingangsbestätigung. Deshalb ist es sehr wichtig, dass Sie Ihre E- Mail- Adresse in die Dokumente (gelbes und grünes Blatt) eintragen.

2. Situation

- Ihr Kind hat keine Bildungsempfehlung für das Gymnasium. Sie möchten trotzdem, dass Ihr Kind ab Klasse 5 in ein Gymnasium geht.

3. Situation

- Ihr Kind soll eine Klasse mit vertiefter Ausbildung besuchen.

In der **2. und 3. Situation** müssen Sie Folgendes machen:

Sie melden Ihr Kind persönlich an der Wunschschule an. Zur Terminvergabe informieren Sie sich bitte direkt über die Webseite Ihrer Erstwunschschule.

Nehmen Sie zu dem Termin **alle Dokumente** mit, die auf Seite 1 genannt wurden. Beachten Sie, dass Sie von allen Dokumenten **das Original** mitnehmen müssen.

Weitere Informationen zur Anmeldung finden Sie im Internet unter der Adresse:

<https://www.schulportal.sachsen.de/elterninformation/>

zum Beispiel

- zu den Klassen mit vertiefter Ausbildung
- zur Anmeldung am Gymnasium ohne Bildungsempfehlung für ein Gymnasium
- wenn keine Plätze mehr an der Schule frei sind, die Ihr erster Wunsch ist.

Wir wünschen Ihrem Kind viel Erfolg in der neuen Schule.

Ihr Landesamt für Schule und Bildung

Folgende Gesetze und Verordnungen bilden die Grundlage für dieses Schreiben:

Sächsisches Schulgesetz §34, Schulordnung Grundschulen, Schulordnung Förderschulen, Schulordnung Gymnasien
Abiturprüfung, Schulordnung Ober- und Abendoberschulen, Verwaltungsvorschrift Bedarf und Schuljahresablauf
2021/2022 in der gültigen Fassung.

Rechtsstand: 11.01.2022